

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 8. Mai 2017

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.07.2017

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-87/17

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1830

Geltungsdauer

vom: **14. Juli 2017**

bis: **8. Mai 2022**

Antragsteller:

Schüco International KG

Karolinenstraße 1-15

33609 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "Schüco ADS 80 FR 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.Z-19.14-1830 vom 8. Mai 2017.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1830 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "Schüco ADS 80 FR 30" genannt, und deren Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus Aluminiumprofilen mit innen liegenden Brandschutzmassen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1.2 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 ist die Brandschutzverglasung auch zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, ist bei der Nachweisführung Abschnitt 3.2 zu beachten.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in/an Massivwände, -decken oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

Die Brandschutzverglasung ist nachgewiesen für den Anschluss an mit nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahl- oder Holzbauteile oder klassifizierte Holzbauteile jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴ und DIN 4102-22⁵ bzw. nach Abschnitt 4.3.1, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen gemäß Anlage 1.1 entstehen.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen gemäß Anlage 1.1 eingesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt. Die maximal zulässige Höhe der Brandschutzverglasung für diese Ausführung beträgt 4000 mm.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung mit einer Höhe ≤ 4000 mm ist in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen nachgewiesen:
- bei Innenanwendung:
 - T 30-1-FSA "Schüco ADS 80 FR 30" bzw.
T 30-2-FSA "Schüco ADS 80 FR 30"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1888,
 - und
 - bei Außenanwendung und bei Verwendung von Mehrscheiben-Isolierglas der Typen:
 - T 30-1-FSA "Schüco ADS 80 FR 30" bzw.
T 30-2-FSA "Schüco ADS 80 FR 30"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.21-2187,
 - "SchücoFlam 30 ISO S",
 - "SchücoFlam 30 ISO C",
 - "CONTRAFLAM 30 IGU",
 - "Pilkington Pyrostop 30-1. Iso" und
 - "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso"
- jedoch jeweils ohne Seitenteil(e) und/oder Oberteil.
- 1.2.9 Der Zulassungsgegenstand erfüllt unter Normalbedingungen⁶ die Anforderungen an eine absturzsichernde Verglasung im Sinne der Kategorie A der DIN 18008-4⁷, sofern die besonderen Bestimmungen nach Abschnitt 3.1.4 eingehalten werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- ³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" in der jeweils aktuellen Ausgabe
- ⁴ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- ⁵ DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten
- ⁶ Die Nachweise der Absturzsicherheit wurden - entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben - für die Anwendung der Konstruktion unter Normalbedingungen (sog. Kaltfall), d.h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.
- ⁷ DIN 18008-4:2013-07 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

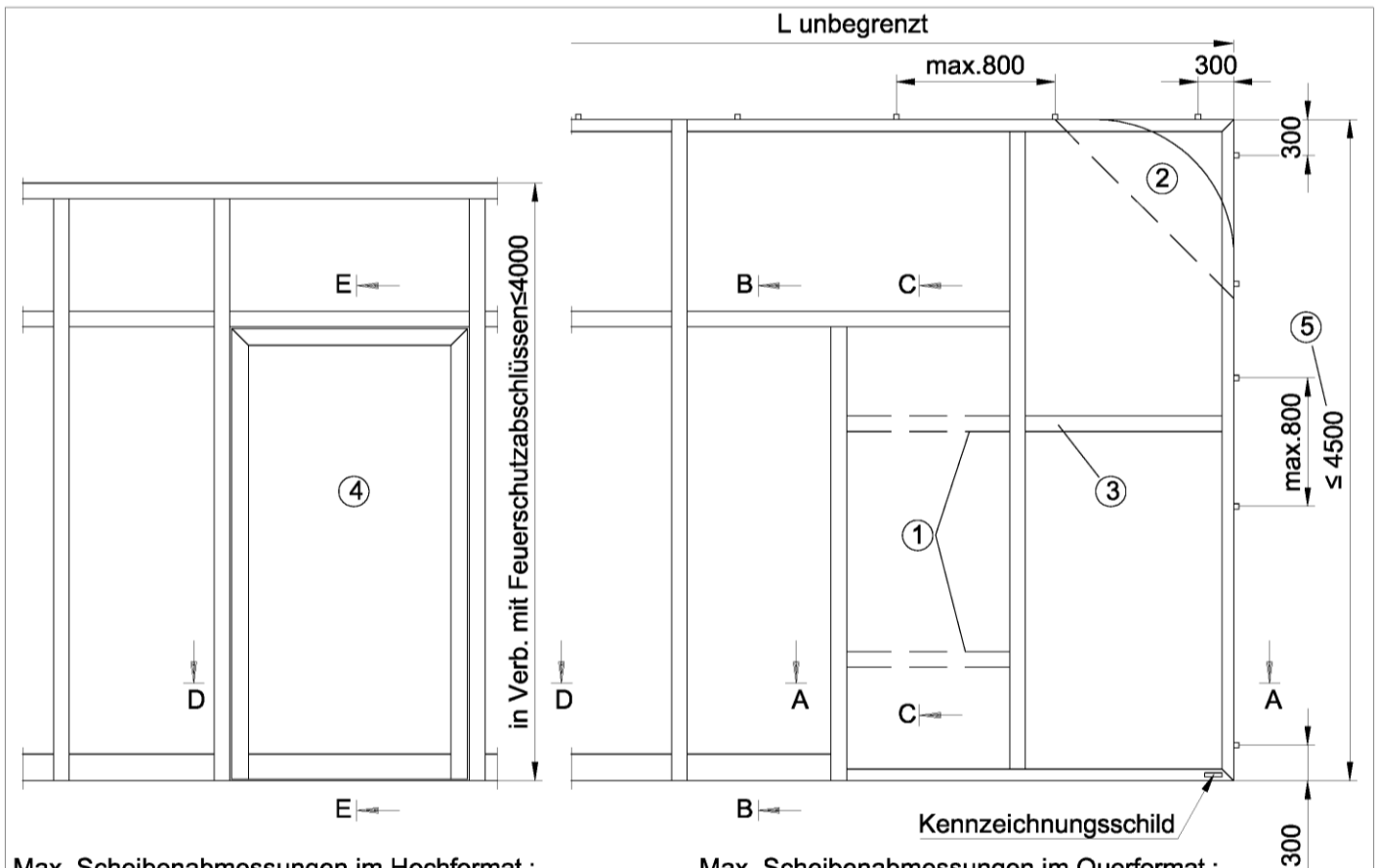
**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.14-1830**

Seite 5 von 5 | 14. Juli 2017

- 1.2.11 Diese allgemein bauaufsichtliche Zulassung bezieht sich auf Stoffe, Systemkomponenten und Zusammensetzungen sowie ggf. Herstellungsverfahren, die dem Deutschen Institut für Bautechnik im Zulassungsverfahren zur Prüfung vorgelegt worden sind. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von dieser Zulassung nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offen zu legen.
2. Es wird folgender neuer Abschnitt 3.1.4.5 eingefügt:
- 3.1.4.5 Nachweise für die Ausführung von Brandschutzverglasungen in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen
- Die Bemessung der Rahmenprofile hat so zu erfolgen, dass die Erhaltung der Funktionsfähigkeit, d. h. ein freies Öffnen und Schließen des Türflügels - ohne Aufsetzen -, gewährleistet ist.
3. Folgenden Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch Anlagen dieses Bescheides ersetzt:
- Anlage 1.1 durch Anlage 1a,
 - Anlage 1.4 durch Anlage 2a,
 - Anlage 1.5 durch Anlage 3a und
 - Anlage 1.6 durch Anlage 4a

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Max. Scheibenabmessungen im Hochformat :

Schüco Flam 30 S	BxH = 1200 x 2200
Schüco Flam 30 C	BxH = 1400 x 3000
Schüco Flam 30 ISO S	BxH = 1200 x 2200
Schüco Flam 30 ISO C	BxH = 1400 x 3000
CONTRAFLAM 30	BxH = 1400 x 3000
CONTRAFLAM 30 IGU	BxH = 1400 x 3000
Climalit/Climaplus	
Pilkington Pyrostop 30-1.	BxH = 1400 x 2300
Pilkington Pyrostop 30-2.	BxH = 1400 x 3000
Pilkington Pyrostop 30-1.Iso	BxH = 1400 x 3000
Pilkington Pyrostop 30-2.Iso	BxH = 1400 x 3000
bzw. 30-3-Iso	
Ausfüllung Typ 1-3a*	BxH = 1400 x 3000
Ausfüllung Typ 3b*	BxH = 1250 x 3000
Ausfüllung Typ 4*	BxH = 1400 x 2300

Max. Scheibenabmessungen im Querformat :

Schüco Flam 30 S	BxH = 2200 x 1200
Schüco Flam 30 C	BxH = 2430 x 1400
Schüco Flam 30 ISO S	BxH = 2200 x 1200
Schüco Flam 30 ISO C	BxH = 2430 x 1400
CONTRAFLAM 30	BxH = 2430 x 1400
CONTRAFLAM 30 IGU	BxH = 2430 x 1400
Climalit/Climaplus	
Pilkington Pyrostop 30-1.	BxH = 2300 x 1400
Pilkington Pyrostop 30-2.	BxH = 2430 x 1400
Pilkington Pyrostop 30-1.Iso	BxH = 2430 x 1400
Pilkington Pyrostop 30-2.Iso	BxH = 2430 x 1400
bzw. 30-3-Iso	
Ausfüllung Typ 1-3a*	BxH = 2430 x 1400
Ausfüllung Typ 3b*	BxH = 2430 x 1250
Ausfüllung Typ 4*	BxH = 2300 x 1400

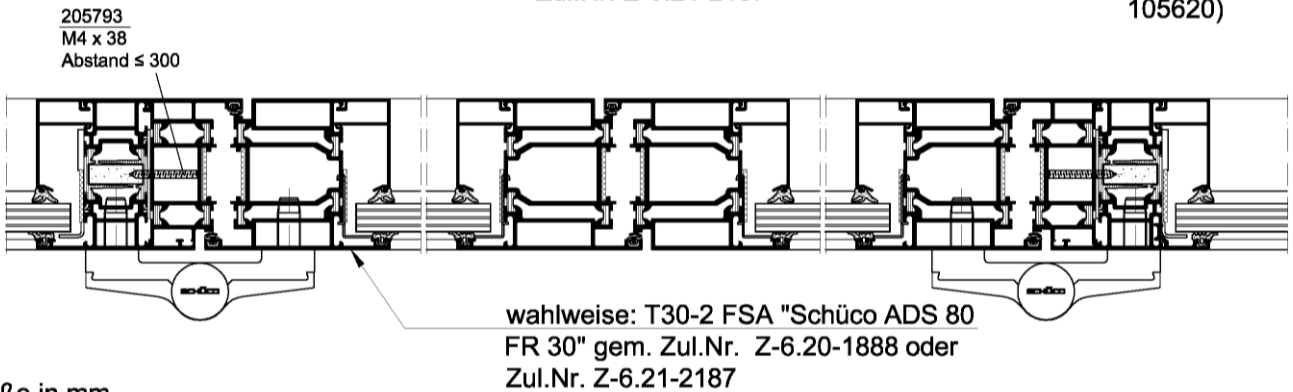
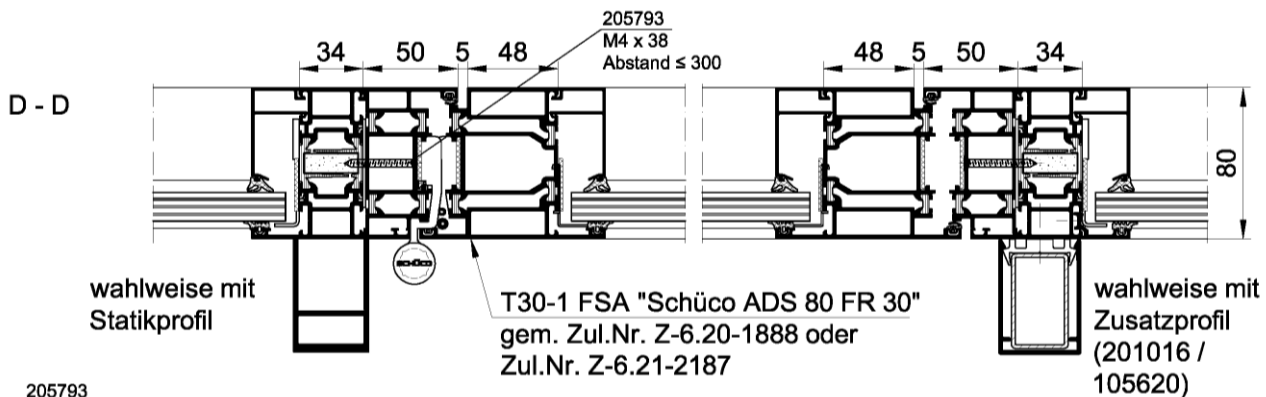
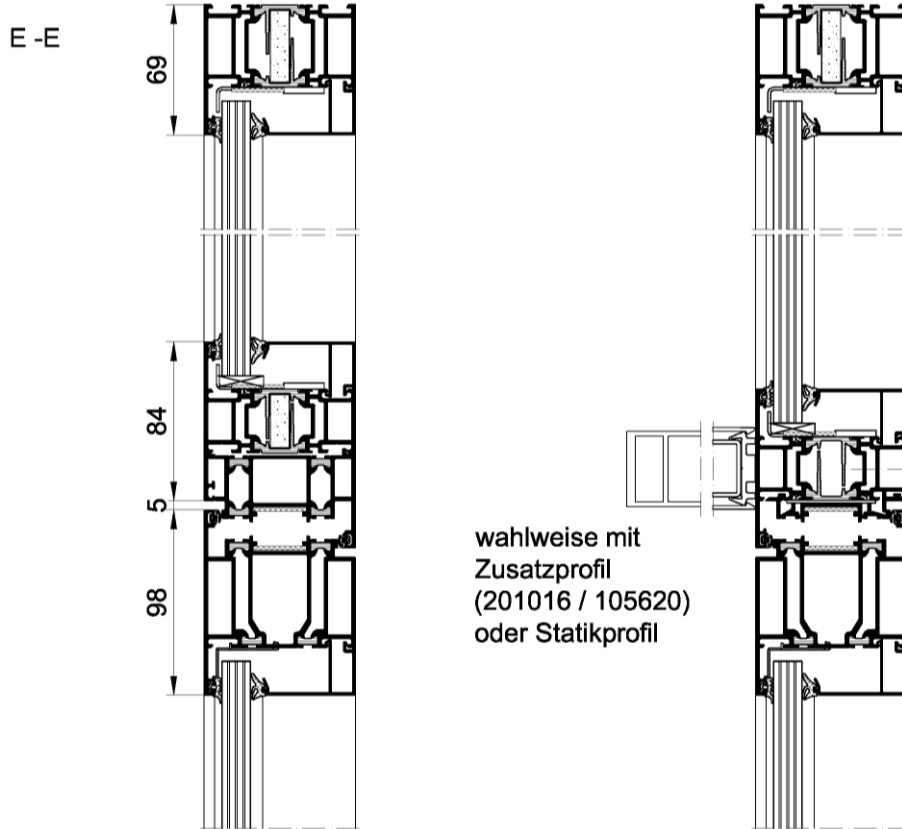
- ① aufgeklebte Sprossen 28-300mm Lage beliebig, Abstand > 200mm
- ② wahlweise gerundeter oder schräger seitlicher oberer u./o. seitlicher unterer Anschluß an Massivbauwände
- ③ glasteilende Sprossen Lage beliebig
- ④ bei Einbau eines T30-1 / T30-2 FSA "Schüco ADS 80 FR 30" gem. Zulassung Nr. Z-6.20-1888 oder Zulassung Nr. Z-6.21-2187
- ⑤ bei Eckausbildung ≤ 4000

Maße in mm. * siehe Anlage 6.1

Brandschutzverglasung "Schüco ADS 80 FR 30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Übersicht (Beispiele)

Anlage 1a



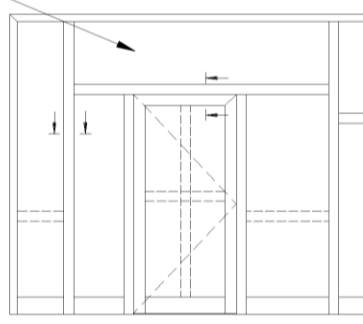
Maße in mm.

Brandschutzverglasung "Schüco ADS 80 FR 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

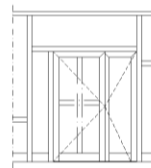
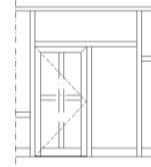
Vertikalschnitt E - E Horizontalschnitt D - D

Anlage 2a

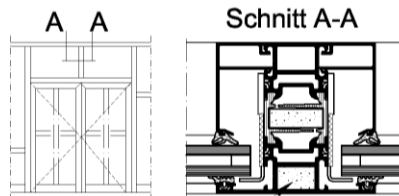
max. Abmessung der
 oberen Glasscheibe
 bei nicht durchlaufenden
 Pfosten neben der Tür
 2884 x 1000



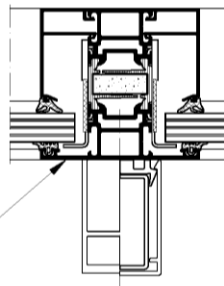
Beispiele



Einbau eines T30-1 / T30-2 FSA "Schüco
 ADS 80 FR 30
 gem. Zul. Nr. Z-6.20-1888 oder
 Zul.Nr. Z-6.21-2187



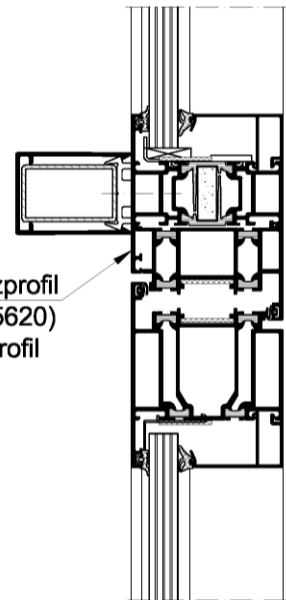
Zusätzlicher Isolator nur in der Sprosse oberhalb der
 Tür, bei Verwendung von Contraflam und
 Schüco-Flam Gläsern



150380 wahlweise Statikprofil
 (150300) wahlweise mit
 Zusatzprofil (201016) und
 (105620)

150380 mit Zusatzprofil
 (201016) und (105620)
 wahlweise Statikprofil
 (150300)

Profilwahl nach statischen
 Erfordernissen



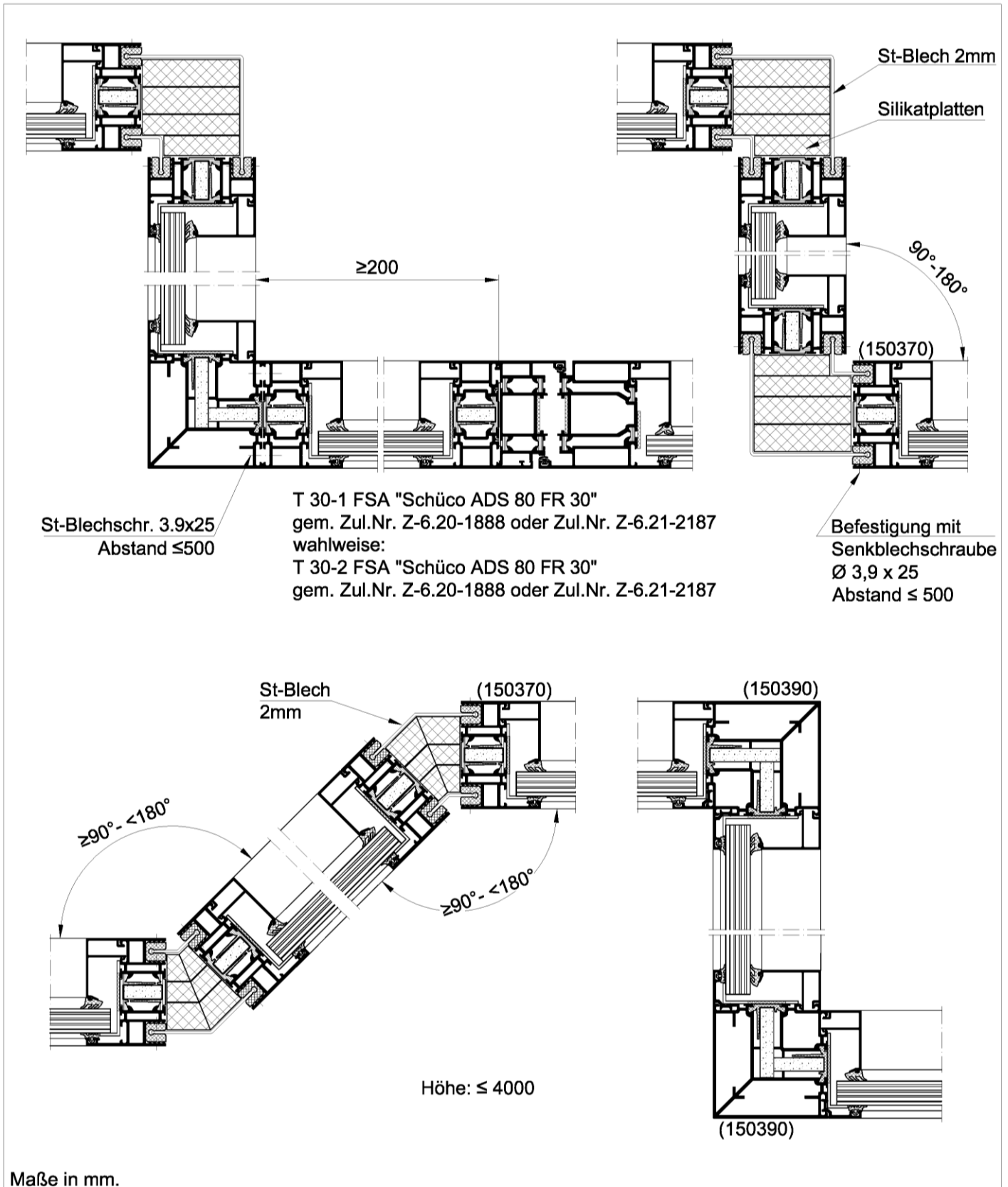
elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1830

Maße in mm.

Brandschutzverglasung "Schüco ADS 80 FR 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Türeinbau

Anlage 3a



Maße in mm.

Brandschutzverglasung "Schüco ADS 80 FR 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Eckausbildung

Anlage 4a